

Vermessungs- und Meliorationsamt BL TECHNISCHE VORSCHRIFTEN Sachgebiet: Bodenbedeckung	Reg.Nr. 01.350.623
	Datum: 08/01 Seite: 1

1. Laufende Nachführung

Man legt fest, dass grundsätzlich die Nachführung der Bestandteile der AV innerhalb der Bauzone (Zone I/TS2) der laufenden Nachführung unterliegt. Darunter fallen auch die Inhalte, für die bei Veränderung oder Neuanlage kein geregeltes Meldewesen existiert. Hier ist für den Nachführungsgeometer die Kompetenz zur Nachführung gestützt auf § 33 der kantonalen Vermessungsverordnung vom 12.12.1995 gegeben. Er verschafft sich auf geeignete Weise Kenntnis über Nachführungsarbeiten, insbesondere im Kontakt mit kantonalen Stellen und den Nachführungsgemeinden.

Mit der Gebäudenachführung sind wenn immer möglich alle betroffenen übrigen Informationsebenen der einbezogenen Parzellen nachzuführen.

Längstens im Zeitpunkt der periodischen Nachführung der Bestandteile ausserhalb der Bauzone stellt der Nachführungsgeometer die Aktualisierung der Daten innerhalb der Bauzone sicher. Er kann dies in Kombination mit der periodischen Nachführung oder anderweitig geeignet erledigen.

Eine laufende Nachführungsarbeit mit Kostenfolge für den Grundeigentümer/Verursacher ist diesem vor deren Ausführung gehörig anzuziegen.

2. Periodische Nachführung

Es wird auf die separate Vorschrift 01.350.51 verwiesen.